

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Der Landrat -

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG)

Verweis auf geltendes Thüringer Recht

Es gelten die Regeln der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfSG-MaßnVO) sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend für den Unstrut-Hainich-Kreis keine weitergehenden Maßnahmen angeordnet wurden.

Die durch diese Allgemeinverfügung getroffene Anordnung weitgehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen gilt in Abhängigkeit des Erreichens der Warnstufen gemäß § 25 ThürSARS-CoV-2-IfSG-MaßnVO. Die maßgeblichen Werte und die sich daraus ergebende Warnstufe werden durch die oberste Gesundheitsbehörde auf ihrer Internetseite veröffentlicht (<https://www.tmasqff.de/fruehwarnsystem>).

Allgemeinverfügung zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in den Warnstufen des Thüringer Frühwarnsystems

Der Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 25 der ThürSARS-CoV-2-IfSG-MaßnVO und 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) im Wege der Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Kreisgebiet an:

I. Erweiterung der Testpflicht (3G-Regelung)

Über die in § 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO geregelten Bereiche hinaus, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses in geschlossenen Räumen Voraussetzung:

1. zur Inanspruchnahme von Gaststätten. Hiervon ausgenommen sind:

- die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke.
- nichtöffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist.

2. zur Teilnahme an öffentlichen Sportveranstaltungen im Sinne des § 14 Abs.1 S.1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.
3. zur Teilnahme an nichtöffentlichen Veranstaltungen im Sinne von § 14 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die Teilnehmerzahl 20 übersteigt.
4. für den Zugang zu Schwimmbädern, Saunen, Fitnessstudios, Sporthallen sowie vergleichbare Einrichtungen und Angeboten.

Dies gilt nicht für den Sport- und Schwimmunterricht der Schulen und den organisierten Sportbetrieb, für die das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport spezielle Regelungen in der ThürSARS-CoV-2- KiJuSSpVO und seiner Allgemeinverfügung vom 3.11.2021 getroffen hat.

5. zur Inanspruchnahme entgeltlicher Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken. Hierbei ist ein Nachweis bei Anreise und zwei Mal pro Woche während des Aufenthalts zu erbringen.

Der Test-Nachweis kann auf folgende Weise erbracht werden:

- durch das negative Testergebnis eines PCR-Tests gemäß § 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt
- durch das negative Testergebnis eines alternativen Nukleinsäure- Amplifikationsverfahrens gemäß § 2 Nr. 6a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt
- durch eine Bescheinigung im Sinne von § 9 Abs. 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO über das negative Ergebnis eines Antigenschnelltests gemäß § 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt
- durch einen vor Ort durchgeführten Selbsttest gemäß § 10 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Die Test-Verpflichtung gilt nicht für:

- geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nr. 10 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO; der Impfnachweis entsprechend § 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist zu führen.
- genesene Personen im Sinne von § 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO; der Nachweis einer Genesung ist zu führen.
- asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder.
- asymptomatische Schüler, wenn sie den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts erbringen.

II. Maximale Teilnehmerzahl und Erlaubnisvorbehalt bei Veranstaltungen

1. Abweichend von § 14 Abs. 3 ThürSARS-Cov2-lfS-MaßnVO gilt für nichtöffentliche und private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen eine zulässige Höchstteilnehmerzahl von 75 Personen.
2. Abweichend von § 14 Abs. 1 und 2 ThürSARS-Cov2-lfS-MaßnVO sind öffentliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume mit gleichzeitig mehr als 250 teilnehmenden Personen nur auf Antrag und nach Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 2 Abs. 3 ThürIfSG-ZustVO zulässig. Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens zehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.

III. 2G / 3G Plus

1. Öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 ThürSARS-Cov2-lfS-MaßnVO in geschlossenen Räumen, insbesondere Ausstellungen, Messen, Spezial- und Flohmärkte, kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Theater-, Kino-, Oper oder Konzertaufführungen, Reisebusveranstaltungen sowie Diskotheken, Tanzklubs und sonstige Tanzlustbarkeiten dürfen nur nach den in § 2 Abs.2 Nr. 15 ThürSARS-Cov2-lfS-MaßnVO genannten Optionsmodellen (2G oder 3G-Plus) durchgeführt werden.

Die Wahl des Modells obliegt dem jeweiligen Veranstalter oder Anbieter. Bei fortgesetzten bzw. mehreren Veranstaltungen nacheinander ist ein Wechsel des Modells möglich.

2. Absatz 1 gilt nicht für öffentliche Sportveranstaltungen im Sinne des § 14 Abs.1 S.1 ThürSARS-Cov2-lfS-MaßnVO. Diese sind von der 3G-Regelung des Gliederungspunktes I.2. umfasst.

IV. Mund-Nasen-Bedeckung / qualifizierte Gesichtsmaske

Personen ab dem vollendeten 16 Lebensjahr haben in Gedrängesituationen, in denen der in § 1 Abs.1 ThürSARS-Cov2-lfS-MaßnVO geregelter Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, auch bei Aufenthalt unter freiem Himmel eine qualifizierte Gesichtsmaske gemäß § 6 Abs.2 ThürSARS-Cov2-lfS-MaßnVO zu tragen.

Dies gilt insbesondere in Warteschlangen, auf Wochen- und Spezialmärkten, im Wartebereich der mit Verkehrszeichen Nr. 224 gekennzeichneten Bushaltstellen und Busbahnhöfe.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 16 Lebensjahr entsprechend mit der Maßgabe, dass die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 6 Abs.1 ThürSARS-Cov2-lfS-MaßnVO ausreichend ist.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 24.11.2021 außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 28.10.2021 wird aufgehoben.

Begründung

Gemäß § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) ist der Unstrut-Hainich-Kreis im übertragenen Wirkungskreis die zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Gemäß § 25 Abs. 3 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO ist der Unstrut-Hainich-Kreis als untere Gesundheitsbehörde verpflichtet, weitergehende Eindämmungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn im Landkreis die Warnstufen des Thüringer Frühwarnsystems eintreten, die in § 25 der ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO geregelt werden und auf der Homepage der obersten Gesundheitsbehörde für alle Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates tagesaktuell veröffentlicht werden.

Nachdem sich die infektiologische Lage in den Sommermonaten im Unstrut-Hainich-Kreis – wie auch in den anderen Regionen des Freistaates – beruhigt zeigte (Tages-Inzidenz-Werte von 0 bis 5, begann ab dem 1. September ein Wiederanstieg der Infektionszahlen.

Am 28. September trat der Landkreis in die erste Warnstufe des Thüringer Frühwarnsystems ein, sodass die untere Gesundheitsbehörde weitere, über die ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO hinausgehende, Eindämmungsmaßnahmen anordnete, vor allem die sogenannte 3-G-Regel für den Zutritt zu besonders frequentierten Angeboten in geschlossenen Räumen.

Nachdem am 22. Oktober Warnstufe 2 eintrat, ordnete der Landkreis weitere Einschränkungen für den Bereich der nichtöffentlichen und öffentlichen Veranstaltungen an.

Seit dem 4. November gilt im Unstrut-Hainich-Kreis und nahezu im gesamten Freistaat Thüringen Warnstufe 3. Den fachaufsichtlichen Leitlinien des Thüringer Corona-Eindämmungserlasses folgend werden daher mit der hiesigen Allgemeinverfügung weitere regionale Eindämmungsmaßnahmen angeordnet, so vor allem das verpflichtende Nutzen eines 2G oder 3G-Plus-Modelles gemäß § 11 a ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO für öffentlichen Veranstaltungen und manche Angebote im geschlossenen Raum.

Vor dem Hintergrund mehrerer Infektionsketten, die ihren Ursprung in privaten Feiern und öffentlichen Festveranstaltungen hatten, ist eine (weitere) Begrenzung der maximalen Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen im geschlossenen Raum geeignet, die weitere Ausbreitung der Viruserkrankung einzudämmen. Gleiches gilt für die Verschärfung des Erlaubnisvorbehaltes.

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens, der wachsenden Belegung von Isolier- und Intensivstationen sind die Anordnung der sogenannten 3-G-Regel für den Zutritt zu besonders frequentierten Angeboten im geschlossenen Raum, die Verpflichtung zur Nutzung eines 2G oder 3G-Plus-Modells für öffentliche Veranstaltungen im geschlossenen Raum (ausgenommen Sportveranstaltungen) und die Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske der aktuellen Warnstufe angemessene Regelmaßnahmen des Thür. Corona-Eindämmungserlasses.

Soweit öffentliche Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen gemäß Gliederungspunkt I.2. der 3G-Regelung unterworfen werden, bleibt es Veranstaltern unbenommen, ein in § 11a ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO geregeltes 2G oder 3G-Plus-Modell frei zu wählen - mit der Folge, dass dann die in § 11a Abs. 6 geregelten Privilegierungen wirken würden.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind insgesamt verhältnismäßig. Sie stehen in angemessenem Verhältnis zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Verringerung des Risikos einer weiteren Verbreitung der Viruserkrankung sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung wird in Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen einzulegen; er kann auch auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes eingelegt werden.

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Mühlhausen, den 5.11.2021

Harald Zanker
Landrat